

Die Landessynode möge beschließen:

**Kirchengesetz über die Zustimmung zum Verwaltungsgerichtsgesetz der Evangelischen Kirche in  
Deutschland und über die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit  
in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland**

Vom .....

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, Artikel 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM, ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Kirchengesetz über die Zustimmung zum Verwaltungsgerichtsgesetz  
der Evangelischen Kirche in Deutschland  
(Zustimmungsgesetz zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD - ZGVwGG)**

**§ 1**

**Zustimmung**

Dem Verwaltungsgerichtsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 2010 (ABl. EKD S. 330) wird zugestimmt.

**§ 2**

**Ermächtigung**

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, die Zustimmung gemäß Artikel 10a Absatz 2 Buchstabe b der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären und den Rat zu bitten, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland für den 1. Juli 2011 vorzusehen.

**Artikel 2**

**Kirchengesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland (Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsgesetz der EKM - VVGG-EKM)**

**Abschnitt 1: Verfassungsgerichtsbarkeit**

## § 1 Zuständigkeit, Verfahren

(1) In Verfassungssachen entscheidet nach Maßgabe von § 2 der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Das Verfahren richtet sich nach dem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 2003 (ABI. EKD S. 408) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 2 Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofs

(1) Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet über die Auslegung verfassungsrechtlicher Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, wenn Meinungsverschiedenheiten zwischen Organen über den Umfang ihrer Rechte und Pflichten bestehen, auf Antrag eines Organs. Der Antrag nach Satz 1 ist nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners in seinen Rechten verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein.

(2) Die Zuständigkeit des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1978 (ABI. VELKD Bd. V S. 142) bleibt unberührt.<sup>1</sup>

## Abschnitt 2: Verwaltungsgerichtsbarkeit

## § 3 Zuständigkeit, Verfahren

(1) In Verwaltungssachen entscheidet nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen im ersten Rechtszug das Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Deutschland und im Revisionsrechtszug der Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

## § 4 Kirchlicher Verwaltungsrechtsweg

(1) Der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte unterliegen nicht Entscheidungen von kirchlichen Organen oder Gremien über die Vergabe von Kollekten und von sonstigen Mitteln aus Fonds kirchlicher Körperschaften.

---

<sup>1</sup> § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat folgenden Wortlaut:

„Das Verfassungs- und Verwaltungsgericht (Anm.: der VELKD) entscheidet

1. über Verfassungsstreitigkeiten, die sich ergeben aus der Verfassung oder anderen Normen mit Verfassungsrang

a) der Vereinigten Kirche, insbesondere über die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze und Verordnungen der Vereinigten Kirche und über ihr Verhältnis zu den Gesetzen und Verordnungen der Gliedkirchen,...“

(2) Im Übrigen gilt Abschnitt 4 des Verwaltungsgerichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland entsprechend.

### **Abschnitt 3: Übergangsbestimmungen**

#### **§ 5**

(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes im Amt befindlichen Mitglieder des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt und nehmen ihre Aufgaben im bisherigen Umfang weiter wahr.

(2) Bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bereits laufende Verfahren, die noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind, werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt. Im Übrigen gilt § 3 Absatz 2.

#### **Artikel 3**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 16. November 2008 (ABl. S. 310) außer Kraft.

(2) Das Verwaltungsgerichtsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland tritt für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland an dem Tag in Kraft, zu dem der Rat der EKD durch Verordnung das Inkrafttreten für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland bestimmt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland bekannt zu machen.

Lutherstadt Wittenberg, den ..... März 2011  
(2017:TA02 / 4242-01)

Die Landessynode  
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann  
Landesbischöfin

Wolf von Marschall  
Präses